

Informationen zur Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und B ab 01.01.2016

Die Gemeindevertretung hat mit der Verabschiedung des Haushaltes 2016 am 21.01.2016 die Erhöhung der Hebesätze beschlossen.

Dieser Beschluss war unumgänglich, da die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Schöneck sehr angespannt ist. Gemäß den Leitlinien des Landes Hessen zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte müssen die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bei anhaltend defizitärem Haushalt, bezogen auf die Gemeindegrößenklasse, deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Des Weiteren muss die Gemeinde Schöneck gemäß den Auflagen zur Haushaltsgenehmigung 2015 bis spätestens zum Haushaltsjahr 2018 den Haushaltsausgleich erreichen.

Gemäß § 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) darf eine Gemeinde bestimmen, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsteils der Grundsteuer entsprechend zu erheben ist.

Die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist gemäß § 25 Abs. 3 GrStG bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen.

Des Weiteren beinhaltet der § 25 Abs. 4 GrStG folgendes:

Der Hebesatz muss jeweils einheitlich sein

1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
2. für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke.

Gesetzlich ist nicht bestimmt, dass der Hebesatz für die Grundsteuer A und B einheitlich sein muss, oder dass eine Erhöhung in gleichen Teilen bei beiden Hebesätzen zu erfolgen hat.

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2016 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht (§ 7 Hessische Gemeindeordnung - HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Die Haushaltssatzung darf erst bekanntgemacht werden, wenn die Genehmigung bezüglich der genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 Abs. 4 HGO). Die Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 31.05.2016 erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.06.2016. Der Haushaltsplan lag mit seinen Anlagen in der Zeit vom 13. bis 21.06.2016 im Rathaus Kilianstädten zur Einsichtnahme aus. Aus diesem Grund erfolgte die Veranlagung erst mit Bescheiddatum 11.07.2016.

Auszug aus dem Eildienst ED71 des Hess. Städte- und Gemeindebundes v. 20.04.2016

VG Darmstadt bestätigt auch in der Hauptsache die Rechtmäßigkeit des Hebesatzes von 960%

Die Festlegung bisher ungewohnt hoher Steuerhebesätze der Grundsteuer B war in den letzten Jahren bereits Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Eilverfahren (wir berichteten zuletzt Eildienst Nr. 3 – ED 34 – vom 11.03.2015).

Nachdem zunächst in einer Reihe von verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren die Festlegung dieses Hebesatzes nach summarischer Prüfung unbeanstandet blieb, erging nunmehr am 16. März 2016 die erste Hauptsacheentscheidung zum Hebesatz von 960% (VG Darmstadt, Az.: 4 K 249/15.DA). Das war im Jahr 2014 der bundesweit höchste Hebesatz.

Insoweit folgte das Gericht in weitem Umfang den rechtlichen Erwägungen, die die Geschäftsstelle im Rahmen der Prozessvertretung geltend gemacht hatte.

Das VG Darmstadt bestätigte zunächst die Rechtsprechung des HessVGH (Beschl. v. 05.08.2014, Az.: 5 B 1100/14, dass nicht zu prüfen sei, ob die beklagte Gemeinde mit der Erhöhung der Grundsteuer B gegen die Vorschrift des § 93 Abs. 2 HGO verstoßen habe. Eine Auslegung des § 93 Abs. 2 HGO, dass die Erhebung der Grundsteuer bzw. eines bestimmten Hebesatzes erst dann zulässig sei, wenn die zur Haushaltsdeckung erforderlichen Einnahmen nicht durch Gebühren und Beiträge erzielt werden können, würde gegen Bundesrecht verstoßen.

Auch liege eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde nicht vor. Zum einen könne sich der klagende Bürger auf diese verfassungsrechtliche Garantie bereits nicht berufen. Zum anderen sei die Gemeinde durch die Vereinbarung über die Teilnahme am kommunalen Schutzschirm zwar verpflichtet, Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs zu ergreifen; die Entscheidung, wann welche Maßnahmen ergriffen würden, treffe sie hingegen nach dem ihr im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zustehenden Ermessen.

Des Weiteren verstoße die Erhöhung des Hebesatzes auf 960 % auch nicht gegen das Sozialstaatsprinzip und das Gebot sozialer Steuerpolitik. Die Grenze ziehe jedoch insoweit lediglich das Erdrosselungsverbot, wobei eine erdrosselnde Wirkung erst dann anzunehmen sei, wenn nicht nur ein einzelnen Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen könnten. Insoweit bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese Grenze auch nur annähernd überschritten sei. Die auf den einzelnen Monat umgerechneten Steuerbeträge, erst recht die Erhöhungsbeträge überstiegen in der Regel nicht die gewöhnlichen Kosten für Telekommunikation oder einen Restaurantbesuch.

Schließlich sei die Steuererhöhung auch nicht offensichtlich unsachlich und damit nicht willkürlich. Vielmehr sei sie durch die nach wie vor problematische Haushaltslage der Gemeinde gerechtfertigt. Erfreulicherweise betonte das Gericht erneut einen erheblichen kommunalpolitischen Beurteilungsspielraum, den das Gericht nicht durch eigene Festlegungen ersetzen dürfe.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R. / Ju / Rau

Eildienst Nr. 06 – ED 71, Mittwoch, 20. April 2016